

Richtlinie für Leistungen und Berechnungen

zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege (Dauerpflege)

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 – 5	508,00 €	237,00 €	745,00 €	653,00 €	699,00 €
II	6 – 11	589,00 €	237,00 €	826,00 €	734,00 €	780,00 €
III	ab 12	676,00 €	237,00 €	913,00 €	821,00 €	867,00 €

Sozialpädagogische Pflegesätze (siehe Anlage I)

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 – 5	508,00 €	474,00 €	982,00 €	890,00 €	936,00 €
II	6 – 11	589,00 €	474,00 €	1.063,00 €	971,00 €	1.017,00 €
III	ab 12	676,00 €	474,00 €	1.150,00 €	1.058,00 €	1.104,00 €

Sonderpädagogische Pflegesätze (siehe Anlage II)

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle Aufwendungen	508,00 €	589,00 €	676,00 €
Mehrbedarf (20%)	101,60 €	117,80 €	135,20 €
Kosten der Erziehung	948,00 €	948,00 €	948,00 €
Gesamt	1.557,60 €	1.654,80 €	1.759,20 €
1. Kind*)	1.465,60 €	1.562,80 €	1.667,20 €
2. Kind*)	1.511,60 €	1.608,80 €	1.713,20 €

Zusätzlich beantragen und erhalten die Pflegeeltern das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag (§ 31 Einkommensteuergesetz) für das Pflegekind.

Die mit *) gekennzeichneten Spalten (s.o.) nennen den jeweiligen Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnung des Kindergeldes (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Es werden 92,00 € auf den Pauschalbetrag (Gesamtbetrag - s.o.) angerechnet, wenn für das betreffende Pflegekind das Erstkindergeld gezahlt wird; in allen anderen Fällen werden 46,00 € angerechnet.

Sonderleistungen in der Vollzeitpflege

A - Erstausrüstung Bekleidung

Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses wird eine Bekleidungspauschale in Höhe von 350,00 € gewährt.

B - Ausstattung

Auf Antrag kann für die notwendige Ausstattung eines Pflegekindes ein pauschaler Zuschuss von 800,00 € gezahlt werden. Hiervon sollen erforderliche Ausstattungsgegenstände angeschafft werden. Ausstattungsartikel können sein: Bett, Zimmereinrichtung, Auto-Kindersitze, Kinderwagen usw.

B1 - Fahrrad

Für die Anschaffung von Fahrrädern kann während eines Pflegeverhältnisses ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 400,00 € gezahlt werden (Quittungen sind vorzulegen).

C - Kindergartenbeiträge/Kinderkrippe/Kindertagespflege

Die Beiträge werden auf vorherigen Antrag der Pflegeeltern zu 100 % erstattet. Der niedrigste Beitragssatz ist von der Stadt bzw. der Gemeinde zugrunde zu legen. Das Einkommen der Pflegeeltern darf nicht berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme der externen Betreuung ist mit dem Fachdienst abzustimmen und darf der Entwicklung des Kindes nicht entgegenstehen.

D - Konfirmation, Kommunion

(sowie vergleichbare religiöse Feste anderer Glaubensgemeinschaften):	200,00 €
Taufe:	100,00 €

E - Ferienzeiten, Vereins- und Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten werden in voller Höhe erstattet (ohne Taschengeld).

Ferienfahrten, Ferienfreizeiten und Konfirmandenfreizeiten werden pro Jahr bis zu einer Höhe von 50 % des monatlichen Pflegesatzes der „Allgemeinen Vollzeitpflege“ übernommen.

Die Leistungen müssen beantragt und durch Bescheinigungen belegt werden.

F - Urlaub

Für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie wird für jedes Pflegekind zum 01.07. eines jeden Jahres pauschal ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € ausgezahlt.

G - Einschulung/ Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag der Pflegeeltern kann für die Einschulung eines Pflegekindes sowie für den Eintritt in das Berufsleben jeweils ein Zuschuss in Höhe von

Einschulung:	200,00 €
Eintritt in das Berufsleben:	150,00 €

gezahlt werden.

H - Schulmaterial

Bücher, die von der Schulbuchausleihe ausgenommen sind (z.B. Atlas, Wörterbuch, Arbeitshefte usw.) werden auf Antrag erstattet.

I - Hilfsmittel

Für die Anschaffung von besonderen Hilfsmitteln, z.B. Brillengestelle, Sonderleistungen bei Zahnbehandlungen, für die keine oder unzureichende Leistungen von den Krankenkassen gewährt werden, wird (maximal bis zu 3x jährlich) auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis 100,00 € gewährt.

J - Hilfe zur Verselbstständigung

Ist das Pflegekind in einem Alter, in dem es auf eine Verselbstständigung hingeführt wird, kann eine einmalige finanzielle Hilfe bis zu 1.000,00 € gezahlt werden.

Zur Verbesserung der Voraussetzung für die Berufsfindung/Qualifikation wird ausschließlich bei guter Mitwirkung der/des Jugendlichen ein Zuschuss zur Erlangung eines Führerscheins in Höhe von 450,00 € auf Antrag gewährt.

Ab der 11. Klasse werden auf Antrag die nachgewiesenen Schülerbeförderungskosten übernommen. Ebenfalls werden die Kosten für die Schulbücher, die notwendige Berufsbekleidung und die Kosten für die Klassenfahrten auf Antrag übernommen.

K - Weihnachtsbeihilfe

Es wird jährlich eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,00 € gezahlt. Die Beihilfe wird mit dem Pflegegeld für Dezember ausgezahlt.

L - Individuelle Leistungen

Sind im Einzelfall für das Pflegekind zusätzliche Förderungen/Hilfen (z. B. durch Defizite im schulischen, motorischen, psycho-sozialen Bereich) oder fallbezogene Supervisionen notwendig, können die anfallenden Kosten nach Abklärung der Sachlage durch den Pflegekinderdienst vom Amt für Kinder, Jugend und Familie übernommen werden.

M - Unfallversicherung / Altersvorsorge

Hinsichtlich der Übernahme von Beiträgen für die Unfallversicherung bzw. Altersvorsorge wird auf die bestehenden Richtlinien zur Altersvorsorge und Unfallversicherung gem. § 39 IV SGB VIII verwiesen (sh. Anlage).

N - Fortbildung für Pflegeeltern

Für die Fortbildung der Pflegeeltern werden für Veranstaltungskosten und Fachliteratur pro Pflegefamilie, unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder, jährlich von bis zu 100,00 € übernommen.

O - Entlastungsangebot (siehe Anlage III)

Zur Stabilisierung von Pflegeverhältnissen können in Absprache mit dem Fachdienst Entlastungsangebote in Anspruch genommen werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.